

Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau Nr. 21/2001, 51/2001, Nr. 28/2005, Nr. 21/2006, Südhessen Woche Ausgabe Nr. 22/2012, 26/2016)

Aufgrund der §§ 5, 18 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 20.06.2016, zuletzt geändert am 17.12.2018, folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

- (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an
 - a) Kreistagssitzungen,
 - b) Sitzungen der Kreistagsausschüsse,
 - c) Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen)
 - d) Kreisausschusssitzungen,
 - e) Veranstaltungen im Auftrag des Kreises
 - f) Sitzungen in Gremien, in die sie vom Kreis entsandt werden
 - g) Besichtigungs- und Studienfahrten des Kreistages, der Kreistagsausschüsse und -fraktionen, des Kreisausschusses und an sonstigen DienstreisenAnspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird bei Sitzungen nach Abs. 1 Buchstabe c) für nicht mehr als insgesamt 100 Sitzungen jährlich gewährt. Sie wird zusätzlich auch gewährt für die Teilnahme an jährlich zwei bis zu dreitägigen Klausurtagungen einer Kreistagsfraktion, für Besichtigungs- und Studienfahrten der Kreistagsfraktion nur dann, wenn der Ältestenrat der Durchführung einer solchen Fahrt zugestimmt hat.
- (3) Sonstige für den Kreis Groß-Gerau ehrenamtlich tätige Personen erhalten Entschädigung nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.

§ 2 Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten als Durchschnittssatz zum Ersatz ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den in § 1 aufgeführten Veranstaltungen einen Betrag von 10,00 € je Stunde, Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittswert ohne Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschränkt. Für die Berufsgruppe der hauptberuflich tätigen Landwirte wird der Durchschnittssatz auf 20,00 € je Stunde

festgesetzt und die Gewährung auf Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr beschränkt.
 Jede Kreistagssitzung wird als halber Tag mit 4 Arbeitsstunden berechnet.
 Die Sitzungen des Kreisausschusses und der Kreistagsausschüsse werden nach der tatsächlichen Zeit, jedoch mit maximal 4 Arbeitsstunden berechnet.

- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlages nicht überschritten werden darf, beträgt 25,00 €.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 Buchstaben a - f aufgeführten Veranstaltungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von je 40,00 €.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages, ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter, die Ausschussvorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages	200,00 €
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Kreistages	100,00 €
Ausschussvorsitzende	100,00 €
Fraktionsvorsitzende	200,00 €
Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete	200,00 €
Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit Geschäftsbereichen	360,00 €

§ 4 Papierloser Kreistag

Kreistagsabgeordnete, die auf die Zusendung von schriftlichen Einladungen und Unterlagen verzichten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Quartal für den entstehenden Aufwand.

§ 5 Reisekosten - Fahrtkosten

- (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für die Teilnahme an den in § 1 aufgeführten Veranstaltungen Vergütung der Reise- und Fahrtkosten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes und der Hessischen Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen.

- (2) Bei der allgemeinen sitzungsbezogenen Tätigkeit werden nur Fahrtkosten, bei Dienstreisen darüber hinaus auch Tage- und Übernachtungsgelder erstattet.
- (3) Für die Bemessung der Tage- und Übernachtungsgelder ist die Reisekostenstufe I zugrunde zu legen.

§ 6 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtliche Mitglieder von bei dem Kreisausschuss gebildeten Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten und des Ausschusses zur Anhörung über Widersprüche nach dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sowie Personen, die durch den Kreisausschuss zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wurden, haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 sowie § 5 dieser Satzung, soweit sie nicht Aufwandsentschädigung oder sonstigen Kostenersatz nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes erhalten.

§ 7 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungen werden jeweils am Ende eines Vierteljahres ausgezahlt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fassung der Entschädigungssatzung außer Kraft.

Groß-Gerau, den 18.12.2018

Der Kreisausschuss des
Kreises Groß-Gerau

(Will)
Landrat